

Fördern, was Ihnen am Herzen liegt!

**Sinn?
Stiften!**



Wir sorgen dafür,
dass Ihre Ideen nachhaltig wirken.

 Frankfurter
Sparkasse

1822

Inhalt

Vorwort	3
Definition	4
Vorteile	5
Stiftungszwecke	6
Stiftungskapital	7
Steuerprivilegien	8–9
Spendenabzug	10
Unternehmensstiftung	11–12
Stiftungsorganisation	13
Stiftungserrichtung	14
Realisierbarkeit	15
Schritte	16
Stiftungsmanagement	17
Ansprechpartner	18

Mit einer Stiftung – Werte für die Zukunft bewahren

Stiftungen haben Tradition. Viele, vor mehreren hundert Jahren errichtete Stiftungen sind auch heute noch in zahlreichen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens operativ und fördernd tätig.

Die Bundesregierung hat seit der Jahrtausendwende in mehreren Schritten die Rahmenbedingungen für Stiftungen gravierend verbessert. Beispielsweise hat ein Stifter nun einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung seiner Stiftung durch die staatliche Aufsicht, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Deutlich erhöht haben sich zudem die steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen. Hinzu kommen die Vereinfachung des Spendenrechts und der Abbau der Bürokratie.

Die Motive, eine Stiftung zu errichten, sind so vielfältig und facettenreich wie die Persönlichkeiten der Stifter. Viele Stifter möchten sich persönlich im gesellschaftlichen Leben engagieren, da sie erkannt haben, dass der Staat die gesellschaftlichen Probleme nicht allein lösen kann.

Welche Ziele Sie mit Ihrer Stiftung auch immer erreichen möchten: eine gesellschaftliche Veränderung zum Besseren, die Sicherung Ihrer Familie oder der Erhalt Ihres Unternehmens – auf jeden Fall sollten Sie sich ausführlich und professionell von einem Experten beraten lassen. Auf die vielfältigen Leistungen des Sparkassen-Stiftungsmanagements können Sie dabei von Anfang an bauen.

Gutes tun – mit einer Stiftung

Von einer Stiftung spricht man, wenn ein Stifter sein Vermögen oder Teile davon einem bestimmten, auf Dauer angelegten Zweck unwiderruflich widmet.

Das gestiftete Vermögen wird im Gegensatz zu einer Spende nicht verbraucht, sondern bleibt erhalten, um den Stiftungszweck dauerhaft erfüllen zu können. Es werden lediglich die Erträge verwendet, die das angelegte Stiftungskapital erwirtschaftet (Ausnahme: Verbrauchsstiftung).

Wesentliche Merkmale der Stiftung sind:

- der Stiftungszweck, den der Stifter festlegt und der gemeinnützig oder privatnützig sein kann
- das Stiftungsvermögen, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck verwirklicht wird
- die Stiftungsorgane, die an den in der Stiftungssatzung festgelegten Willen des Stifters gebunden sind
- die Eigentumsverhältnisse:
Eine Stiftung hat weder Eigentümer noch Mitglieder, sie gehört somit sich selbst.

Aufgaben einer Stiftung können sein:

- die Förderung wohltätiger Zwecke, um als gemeinnützige Stiftung anerkannt zu werden
- die Versorgung einer Familie in Form einer nicht gemeinnützigen Familienstiftung
- die Führung eines Unternehmens oder das Bündeln von Unternehmensbeteiligungen als unternehmensverbundene Stiftung.

Das Modell der Stiftung eignet sich somit auch zur Regelung von Unternehmensnachfolgen. Es können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen wie eine GmbH, AG oder ein eingetragener Verein als Stifter fungieren.

Stiftungen existieren in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form. Diese Broschüre behandelt die selbstständige (rechtsfähige) Stiftung des Privatrechts (§§ 80 ff. BGB) und die unselbstständige (treuhänderisch verwaltete) Stiftung als die verbreitetsten Stiftungstypen.

Ihr Lebenswerk in guten Händen – Vorteile einer Stiftung

Eine Stiftung spiegelt in besonderer Weise die Erfahrungen und das Lebenswerk ihres Stifters wider. Im Laufe des Lebens erworbene Vermögenswerte, wie z. B. eine Kunstsammlung, eine Immobilie oder auch ein Unternehmen, bilden die materielle Grundlage. Diese Werte bleiben über den Tod des Stifters hinaus erhalten.

Als Stiftungszweck definiert ein Stifter ein ihm wichtiges Anliegen, das die Stiftung auf Dauer – manche Stiftungen bestehen bereits seit Jahrhunderten – verfolgt. Indem sie materielle Erfolge mit ideellen Elementen untrennbar verknüpft, konserviert die Stiftung so die Quintessenz des Lebenswerkes des Stifters nachhaltig.

Eine Stiftung ist damit auch ein ideales Instrument für Menschen, die keine Nachkommen haben, aber das im Laufe ihres Lebens geschaffene Vermögen erhalten und gleichzeitig sinnvoll verwendet wissen möchten. Sie können ihr Vermögen so in den Dienst

eines selbst bestimmten gemeinnützigen Zweckes stellen. Der Gesetzgeber hat gemeinnützige Stiftungen durch zahlreiche Steuerbegünstigungen privilegiert. So fallen beispielsweise bei der Vermögensübertragung in das Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung weder Schenkung- noch Erbschaftsteuer an.

Auch Erträge einer gemeinnützigen Stiftung können zum Teil zum Unterhalt des Stifters verwendet werden. An dieser Stelle eine Klarstellung: Trotz der zahlreichen Steuerprivilegien sind Stiftungen grundsätzlich keine Steuersparmodelle.

Die Vorteile einer Stiftung

- Bewahrung von Vermögen des Stifters
- Alternative zu anderen Nachlassregelungen
- Nachhaltigkeit des gemeinnützigen Engagements des Stifters
- Begünstigung des Stifters oder seiner nächsten Angehörigen mit einem Teil der Erträge ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit
- Sicherung des Fortbestands von Familienunternehmen
- Sicherung des Familienvermögens
- steuerliche Absetzbarkeit des zu Lebzeiten eingebrachten Stiftungskapitals
- keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer bei Vermögensübertragung in eine gemeinnützige Stiftung

Die Suche nach Idealen – Stiftungszwecke

Der Stiftungszweck ist das zentrale Element einer Stiftung, dem sich alles andere unterordnet. Er legt die Aufgaben der Stiftung fest und bestimmt, wen beziehungsweise was die Stiftung in welcher Weise begünstigt.

Ein sinnvolles und realisierbares Stiftungsvorhaben zu entwickeln sowie den Stiftungszweck genau zu formulieren sind die herausforderndsten Aufgaben für den Stifter.

Grundsätzlich ist er bei der Wahl seines Stiftungszwecks frei. Die Stiftung kann einem oder mehreren Zwecken dienen, die sowohl gleichrangig als auch unterschiedlich gewichtet sein können.

Die überwiegende Mehrheit aller Stiftungen in Deutschland verfolgt gemeinnützige Zwecke. Diese sind steuerlich privilegiert. Hier lassen sich drei Gruppen unterscheiden:

Gemeinnützig

Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigen, sittlichen oder materiellen Gebieten wie zum Beispiel:

- Bildung und Erziehung
- Kunst, Kultur oder Sport
- Soziales
- Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz
- Völkerverständigung, Entwicklungshilfe
- Wissenschaft und Forschung

Kirchlich

Selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Hierzu gehören beispielsweise die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen.

Mildtätig

Selbstlose Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Milde angewiesen sind oder die im Sinne der Sozialgesetzgebung bedürftig sind.



Ihr Vermögen wird unsterblich – Stiftungskapital

Die materielle Basis für die Arbeit der Stiftung ist das Stiftungsvermögen. Es kann grundsätzlich aus allen Arten von Vermögenswerten bestehen.

Übliche Vermögenswerte sind:

- Geld und Wertpapiere
- Immobilien
- Unternehmen
- Kunstsammlungen
- Patente, Lizenzen oder Urheberrechte

Das Stiftungsvermögen sollte einen dem Stiftungszweck angemessenen Umfang besitzen. Dabei kann das Vermögen entweder unmittelbar dem Stiftungszweck (z. B. Kunstsammlung) dienen oder Erträge erwirtschaften (z. B. Wertpapiervermögen), mit denen der Stiftungszweck verwirklicht wird.

1. Grundstock

Das Grundstockvermögen, oder auch Stiftungskapital genannt, ist das eigentliche Fundament der Stiftung. Es muss dauerhaft erhalten bleiben, um den Bestand und die Arbeit der Stiftung nachhaltig zu sichern.

Das Grundstockvermögen darf weder veräußert noch ausgegeben werden. Besteht der Grundstock zum Beispiel aus einer Immobilie, so hat der Stifter die Gewähr, dass sie auch nach seinem Tod in der Stiftung erhalten bleibt, wenn er das möchte. Andererseits kann der Stifter ab Übertragung der Immobilie in die Stiftung nicht mehr nach Belieben über die Liegenschaft verfügen. Näheres muss hier im Übertragungsvertrag geregelt werden. Ist das Stiftungskapital eingebracht, kann der Stifter maximal den in der Abgabenordnung angegebenen Höchstsatz für sich oder seine nächsten Angehörigen verwenden, ohne die Steuerbegünstigung und damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden.

Der Grundstock kann durch Zustiftungen, also spätere Zuführungen zum Stiftungskapital, erhöht werden. Sowohl der Stifter als auch Dritte können zustiften, wenn die Stiftungssatzung dies zulässt.

2. Ertrag zur Erfüllung des Zwecks

Das Grundstockvermögen muss sicher und ertragbringend angelegt werden, damit die Stiftung den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen kann. So besteht z. B. bei Immobilien der Ertrag aus Mieteinnahmen. Die Erträge aus dem Vermögen können durch Spenden ergänzt werden. Im Gegensatz zu den Zustiftungen, die Grundstockvermögen erhöhen, müssen Spenden zeitnah für den Stiftungszweck verwendet werden.

3. Ertrag zur Erhaltung des Grundstocks

Das Grundstockvermögen einer Stiftung muss erhalten bleiben. Zusätzlich kann die Stiftung einen Teil ihrer Erträge einer Rücklage zuführen und so ihre Substanz stärken.

4. Ertrag zur Deckung der Organisationskosten

Jede Stiftung benötigt zur Durchführung ihrer Aufgaben eine mehr oder minder große Organisation. Je nach Aktivität und Größe der Stiftung fallen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung der Stiftung, wie zum Beispiel Personal- und Sachkosten, unterschiedlich hoch aus. Die laufenden Erträge der Stiftung müssen diese Kosten decken. Grundstockvermögen und Stiftungszweck müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Nach dem erforderlichen Kapitalbedarf lassen sich zwei weitere Typen von Stiftungen unterscheiden:

■ Operative Stiftungen

initiiert eigene Projekte, die sie selbst umsetzen. Große Stiftungen können beispielsweise auch ein Krankenhaus oder Pflegeheim betreiben.

■ Förderstiftungen

sehen ihren Zweck in der Förderung anderer Organisationen oder Einrichtungen. Beispielsweise fördert eine Stiftung durch Zuwendungen die Betreuung von alten und kranken Menschen. Förderstiftungen können bereits mit einem kleinen Stiftungskapital arbeiten.

Fördern wird gefördert – Steuerprivilegien

Das Steuerrecht bietet gemeinnützigen Stiftungen eine Vielzahl von Privilegien. Um in den Genuss der Steuerbegünstigungen zu kommen, muss eine Stiftung bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Soll eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt werden, muss der steuerbegünstigte Zweck in der Satzung eindeutig formuliert sein. Gemeinnützig ist eine Stiftung, wenn sie gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke selbstlos fördert.

Sind die Anforderungen des Gesetzgebers an die Gemeinnützigkeit erfüllt, fallen bei der Übertragung von Vermögenswerten auf die Stiftung keine Erbschaft- oder Schenkungsteuern an. Das übertragene Vermögen bleibt erhalten.

Was heißt Gemeinnützigkeit?

Gemeinnützige Zwecke liegen vor, wenn die Stiftung die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

Der Begriff der Allgemeinheit bedeutet nicht die Gesamtheit aller Bürger oder deren Mehrheit. Die Förderung der Allgemeinheit liegt allerdings nicht vor, wenn der Kreis der geförderten Personen auf einige wenige begrenzt ist. Letzteres ist der Fall, wenn eine Familienstiftung nur Angehörige einer einzigen Familie begünstigt. Mit dem Begriff „Allgemeinheit“ soll die Förderung von reinen Sonderinteressen vermieden werden.

Soziales Engagement wird gefördert

Darüber hinaus werden Stiftungen auch als gemeinnützig anerkannt, wenn sie kirchliche Zwecke erfüllen beziehungsweise körperlich, geistig oder seelisch kranke oder bedürftige Menschen selbstlos unterstützen. Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos gefördert wird. Die selbstlose Förderung ist bereits dann gegeben, wenn nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Stehen dagegen die Vermehrung der eigenen Einkünfte oder des eigenen Vermögens im Vordergrund, entfallen die steuerlichen Vorteile.

Ertrag ist nicht gleich Ertrag

Gemeinnützige Stiftungen sind von der laufenden Besteuerung befreit, soweit es sich um Erträge aus der Verwaltung des eigenen Vermögens handelt. Unterhält eine Stiftung jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, muss sie zum Beispiel die Einkünfte und die Umsätze aus diesem nach den normalen steuerlichen Vorschriften versteuern. Die Gemeinnützigkeit bleibt dabei grundsätzlich erhalten. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber nur diejenigen Stiftungen begünstigen, die nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen.

Rücklagen

Für den Erhalt der Gemeinnützigkeit sind Stiftungen verpflichtet, die Erträge zeitnah für den Stiftungszweck auszugeben. Es gibt jedoch die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Ausschließlichkeitsregel

Die Stiftung ist gehalten, ausschließlich die in der Stiftungssatzung niedergelegten Zwecke zu verfolgen. Beachtet die Stiftung diesen Grundsatz der Gemeinnützigkeit, wird sie grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt.

Das Wichtigste in Kurzform

Steuern, die bei der Übertragung von Vermögenswerten zugunsten einer gemeinnützigen Stiftung entfallen:

- Erbschaftsteuer
- Schenkungsteuer
- Grunderwerbsteuer

Als gemeinnützig und damit steuerbegünstigt anerkannt sind Stiftungen, die

- die Allgemeinheit fördern
- die Erträge zeitnah verwenden
- ausschließlich Zwecke gemäß ihrer Stiftungssatzung fördern
- selbstlos sind und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Gemeinnützigkeit zahlt sich aus – Spendenabzug

Wer einer gemeinnützigen Stiftung einen Betrag zuwendet, kann nach dem Einkommensteuerrecht diese Zuwendung im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuermindernd geltend machen.

Ein Stifter kann sowohl die Erstausrüstung einer gemeinnützigen Stiftung mit Stiftungskapital als

auch spätere Zuwendungen als Sonderausgabe oder wie eine Betriebsausgabe abziehen. Die dafür geltenden Höchstbeträge sind im Einkommensteuergesetz, im Körperschaftsteuergesetz und im Gewerbesteuergesetz festgehalten.

Praktische Anwendung des Spendenabzugs im Zeitraum von 10 Jahren

Gesamtbetrag der nachhaltigen jährlichen Einkünfte des Stifters	200.000 EUR
Allgemeiner Spendenabzug 20 % von 200.000 EUR x 10 Jahre	400.000 EUR
Sonderausgabenhöchstbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung einmalig im Zehnjahreszeitraum	1.000.000 EUR
Sonderausgabenhöchstbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung einmalig im Zehnjahreszeitraum für den Ehegatten	1.000.000 EUR
Summe der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungshöchstbeträge für die Eheleute im Zehnjahreszeitraum	2.400.000 EUR

Nachfolgeregelung nach Ihren Wünschen – Unternehmensstiftung

Im Unternehmensbereich werden Stiftungen aus sehr unterschiedlichen Motiven errichtet. Die Beweggründe können zum Beispiel darin liegen, ein vorhandenes Unternehmen vor der Zerschlagung im Zuge von Erbauseinandersetzungen zu bewahren oder einen Verkauf zu verhindern. Weitere Beweggründe können in der Verhinderung von Übernahmen liegen, aber auch darin, dass der Unternehmer keine Nachkommen hat beziehungsweise er seinen Kindern die Fortführung seines Lebenswerks nicht zutraut.

Auch im Unternehmensbereich lässt sich ein stifterisches Engagement ideal mit der Förderung des Gemeinwohls verbinden. Dabei gelten auch hier die steuerlichen Privilegien für gemeinnützige Stiftungen.

Mit der Errichtung einer Stiftung kann ein Unternehmer sein Lebenswerk über seinen Tod hinaus erhalten. Das von ihm aufgebaute Unternehmen und sein Name existieren damit dauerhaft fort. Schon von ihrer Rechtsnatur ist eine Stiftung dafür prädestiniert, Kontinuität zu wahren. Mit einer gemeinnützigen Stiftung kann der Stifter gleichzeitig einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Im Unternehmensbereich gibt es verschiedene Ausprägungen von Stiftungen.

Die häufigsten sind:

- Unternehmensträgerstiftung
- Beteiligungsträgerstiftung
- Stiftung & Co. KG
- Stiftung als Kommanditistin

Unternehmensträgerstiftung

In diesem Fall betreibt die Stiftung selbst das Unternehmen und haftet wie ein persönlich haftender Unternehmer für das unternehmerische Engagement. Wegen der Haftungsproblematik kommt diese Stiftungsform in der Praxis selten vor.

Beteiligungsträgerstiftung

Bei dieser Form einer Stiftung hält die Stiftung Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und damit die Gesellschafterrechte. Der Stifter kann seine Vorstellungen von der Unternehmensführung bindend in der Stiftungssatzung verankern.

Stiftung & Co. KG

Die Stiftung & Co. KG ist eine echte Kommanditgesellschaft. In diesem Fall ist die Stiftung die Komplementärin, also die einzige persönlich haftende Gesellschafterin. Die auch hier gegebene Haftung führt dazu, dass diese Form nur eine geringe praktische Bedeutung hat.

Stiftung als Kommanditistin

Die Stiftung haftet als Kommanditistin in Höhe ihrer geleisteten Einlage und damit begrenzt. Aus diesem Grund ist diese Beteiligungsform wesentlich unproblematischer als eine Stiftung & Co. KG.

Die Errichtung einer Stiftung im Unternehmensbereich ist eine sehr komplexe Thematik. Sie erfordert aufgrund einer Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten eine professionelle Beratung. Sprechen Sie daher mit Ihrem Firmenkundenbetreuer oder Ihrem Individual-Kundenberater Ihrer Frankfurter Sparkasse.

Wesentliche Vorteile einer Stiftungerrichtung

- Klärung der Nachfolgefrage und der Eigentumsverhältnisse
- Vermeiden einer Zerschlagung des Unternehmens im Zuge von Erbauseinandersetzungen
- Kontinuität im Gesellschafterbestand durch rechtliche Eigenständigkeit und Bindung an die Satzung
- steuerliche Begünstigung gemeinnütziger, unternehmensverbundener Stiftungen durch steuerfreie Übertragung von Unternehmensanteilen an die Stiftung
- Steigerung der Reputation des Unternehmens in der Öffentlichkeit
- Verwurzelung des Unternehmens in der Region, Engagement für die Region
- wachsende Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen
- Stärkung der Motivation und Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen

Zwei Formen der Stiftungsorganisation – zu treuen Händen

Im Privatrecht kann der Stifter zwischen der selbstständigen (rechtsfähigen) Stiftung und der unselbstständigen (treuhänderischen) Stiftung wählen. Hinsichtlich des Stiftungszweckes bieten beide Rechtsformen dieselben Möglichkeiten. Unterschiede bestehen lediglich in der Stiftungsorganisation.

Die rechtsfähige Stiftung

Sie ist als juristische Person rechtlich eigenständig, selbst handlungsfähig und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen völlig unabhängig. Die Stiftungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes kontrolliert die Satzung, später den Erhalt des Stiftungsvermögens, die Finanzbehörde prüft, ob die Anforderungen an Gemeinnützigkeit erfüllt sind.

Der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen muss über den hauptsächlichen Förderzweck hinaus auch die Verwaltungskosten decken. Die rechtsfähige Stiftung eignet sich daher für größere Stiftungsvermögen.

Die treuhänderische Stiftung

Sie ist rechtlich nicht selbstständig, sondern nutzt die vorhandenen Strukturen eines Treuhänders (Dachstiftung bzw. Verein) oder beauftragt einen professionellen Partner. Die treuhänderische Stiftung hat keinen eigenen Vorstand. Sie wird stattdessen von ihrem Treuhänder vertreten. Die Anerkennung und Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht entfällt. Oft ist die Bildung eines Sondervermögens bzw. Stiftungsfonds innerhalb einer bereits bestehenden Stiftung eine gute Alternative.



Zu Lebzeiten oder von Todes wegen – Stiftungserrichtung

Stiftungen können zu Lebzeiten des Stifters oder von Todes wegen – durch Testament oder Erbvertrag – errichtet werden. Der beste Zeitpunkt ergibt sich aus den individuellen Bedürfnissen des Stifters sowie aus seiner Vermögenssituation. Für gemeinnützige Stiftungen gelten in beiden Fällen steuerliche Vergünstigungen.

Die Errichtung zu Lebzeiten

Die Stiftungserrichtung zu Lebzeiten bietet zahlreiche Vorteile: Der Stifter erlebt die Arbeit seiner Stiftung noch selbst und kann erste Erfolge seines Werkes zu Lebzeiten genießen. Er kann aktiv mitwirken und der Stiftung wertvolle Erfahrungen zur Verfügung stellen. Gerade nach dem Rückzug aus dem Berufsleben bietet eine Stiftung dem Stifter ein Forum, sich aktiv und engagiert für das Gemeinwohl einzusetzen.

Wer zu Lebzeiten eine Stiftung errichten will, muss nicht sein ganzes Vermögen sofort in die Stiftung einbringen. Es reicht aus, mit einem kleinen Betrag zu Lebzeiten zu beginnen und per testamentarischer Verfügung der Stiftung weitere Mittel zukommen zu lassen.

Die Errichtung von Todes wegen

Alternativ kann eine Stiftung auch mittels Testament oder Erbvertrag errichtet werden. In diesem Fall wird das Vermögen des Stifters, das in die Stiftung fließen soll, erst im Todesfall übertragen.

Der Vorteil:

Erhalt der finanziellen Flexibilität des Stifters zu Lebzeiten.

Der Nachteil:

Der Stifter kann die Wirkung seines guten Werkes nicht mehr persönlich erleben.

Der Königsweg – einen Teil zu Lebzeiten stiften, per Testament zustiften

Die Vorteile dieses Modells, also die Stiftung zu Lebzeiten zu „erproben“ und sich selbst einen ausreichenden finanziellen Spielraum zu erhalten, lassen sich variieren: Die Stiftung wird zu Lebzeiten mit einem Teilbetrag errichtet. Später erhöhen Zustiftungen noch zu Lebzeiten des Stifters oder durch seine letztwillige Verfügung das Stiftungsvermögen.



Damit die Stiftung hält, was sie verspricht – Realisierbarkeit

Fasziniert Sie der Gedanke, eine eigene Stiftung zu errichten und damit Ihr Lebenswerk oder auch Ihren Namen auf Dauer zu erhalten? Dann lassen Sie sich in Ihrem Vorhaben unterstützen. Sprechen Sie Ihren Berater bei der Frankfurter Sparkasse an. Mit seiner professionellen Unterstützung gelangen Sie sicher an Ihr Ziel.

Die materiellen Anforderungen

- Der Stiftungszweck und das Grundstockvermögen müssen in einem angemessenen Verhältnis aufeinander abgestimmt sein.
- Das Stiftungskapital sollte sicher und Ertrag bringend angelegt sein, damit die Stiftung dauerhaft ihren Zweck verwirklichen kann.

Die ideellen Anforderungen

- Der Stiftungszweck muss realisierbar sein.
- Die zu errichtende Stiftung sollte in ihrem gesellschaftlichen Umfeld gesehen werden. Der Stiftungszweck sollte einen dauerhaften Bedarf befriedigen.
- Stiftungen sind auf Dauer angelegt. Der Stiftungszweck sollte daher zukunfts offen sein und sich nicht nur auf die Gegenwart beschränken.

Die formalen Anforderungen

- In der Stiftungssatzung muss die Gemeinnützigkeit gemäß den Kriterien der Abgabenordnung und der Steuergesetze formuliert sein.
- Die Satzung muss für den Fall der Beendigung der Stiftung eine Aussage enthalten, wie das Stiftungsvermögen künftig verwendet werden soll.



In sieben Schritten von der Idee zur Tat – Stiftungserrichtung

1. Stiftungszweck festlegen

Die Idee für einen Stiftungszweck entsteht oft aus einem beeindruckenden Erlebnis, aus persönlicher Betroffenheit, aus dem privaten Umfeld oder aus einem Gefühl der Heimatverbundenheit. Weitere Ansätze geben die gesetzlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.

2. Grundstockvermögen bestimmen

Der Stifter bestimmt Art und Höhe des Vermögens, das der Stiftung als materielle Basis für die Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen soll. Oft wird die Stiftung später auch testamentarische Erbin.

3. Stiftungssatzung erstellen

Der Stifter erstellt eine Stiftungssatzung, in der er schriftlich erklärt, dass er die Stiftung dauerhaft mit einem Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes ausstattet. Die Stiftungssatzung ist das Reglement der Stiftung und bestimmt ihre Arbeitsweise. Bei der Erstellung der Satzung sollte ein Experte unterstützend mitwirken.

4. Stiftung errichten

Durch das Unterschreiben der Satzung und des Stiftungsgeschäftes errichtet der Stifter die Stiftung.

5. Stiftung anerkennen lassen

Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sind bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen und die Anerkennung der Stiftung zu beantragen. Sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, muss die Behörde die Stiftung anerkennen. Die Finanzbehörde bescheinigt die Gemeinnützigkeit. Die Stiftung erhält eine eigene Steuernummer.

Tipp: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit der Stiftungsaufsicht und der Finanzbehörde auf, um Unstimmigkeiten schon im Vorfeld zu klären. Bei einer treuhänderisch verwalteten Stiftung entfällt das Anerkennungsverfahren durch die Stiftungsaufsicht.

6. Vermögen übertragen

Das zugesagte Grundstockvermögen wird auf ein gesondertes Stiftungskonto beziehungsweise im Grundbuch übertragen.

7. Realisierung des Stiftungszwecks

Der Stifter entwickelt ein detailliertes Konzept für die Umsetzung des Stiftungszwecks.

Bei diesem Prozess begleitet Sie das Team des Stiftungs- und Nachlassmanagements der Frankfurter Sparkasse gern.*

* keine Steuer- und Rechtsberatung

Ganz in Ihrem Sinne – das Stiftungsmanagement der Frankfurter Sparkasse

Damit Sie Ihr Kapital und Ihr Engagement voll und ganz dem gewünschten Stiftungszweck widmen können, sollte die Stiftungserrichtung möglichst reibungslos verlaufen.

Eine sorgfältige Vorbereitung und die Beachtung rechtlicher sowie organisatorischer Voraussetzungen sind deshalb ganz entscheidend. Auch die spätere Verwaltung der Stiftung stellt hohe Anforderungen. Bei der Realisation Ihres persönlichen Stiftungsziels können Sie auf die vielfältigen Leistungen des Stiftungsmanagements der Frankfurter Sparkasse von Anfang an bauen.

Die Frankfurter Sparkasse unterstützt Sie bei der Erstellung eines Stiftungskonzepts und begleitet Sie fachkundig während des Antrags- und des Anerkennungsverfahrens.* Abgestimmt auf die stiftungsrechtlichen Erfordernisse einer ungeschmälernten Vermögensanlage beraten wir Sie gern bei der Wahl einer geeigneten Anlagestrategie für das Stiftungsvermögen.

* keine Steuer- und Rechtsberatung

Sie kann im Zusammenspiel mit den Landesbanken und den Kapitalanlagegesellschaften der Sparkassen-Finanzgruppe auch die gesamte Vermögensverwaltung übernehmen.

Auch bei der Akquisition von Zustiftungen, dem Fund-Raising, kann Sie Ihre Frankfurter Sparkasse wirkungsvoll unterstützen. Nicht zuletzt übernimmt die Frankfurter Sparkasse auf Wunsch die Verwaltung der Stiftung. Für die Beratung stehen Ihnen in der Sparkasse erstklassig ausgebildete Mitarbeiter mit stiftungsspezifischem Fachwissen zur Verfügung. Ergänzend arbeiten wir mit zuverlässigen und renommierten Partnern zusammen.

Wenn Sie Fragen zum Thema Stiftungen haben oder sich für das Leistungsangebot des Stiftungsmanagements der Frankfurter Sparkasse interessieren, sprechen Sie bitte Ihren persönlichen Berater bei der Frankfurter Sparkasse an.

Sprechen Sie mit uns über Ihre Wünsche und Vorstellungen.



Brigitte Orband
Telefon 069 2641-2550



Stephan Yanakouros
Telefon 069 2641-3587



Markus Hartmann
Telefon 069 2641-1443

Frankfurter Sparkasse
Stiftungs- und Nachlassmanagement
Neue Mainzer Straße 47–53
60311 Frankfurt am Main

Telefax 069 2641-1450
E-Mail: stiftungen@frankfurter-sparkasse.de

